



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Ordnung für das „Biomolekulare Magnet-Resonanz-Zentrum (BMRZ)“ der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 28.11.2017 und Senatsbefassung vom 13.12.2017

### § 1 Name und Rechtsstellung

- 1) Das Zentrum führt den Namen „Biomolekulares Magnet-Resonanz-Zentrum (BMRZ)“, bzw. „Center for Biomolecular Magnetic Resonance“.
- 2) Definition und Hintergrund: Das BMRZ ist ein wissenschaftliches Geräte- und Infrastrukturzentrum der Goethe Universität Frankfurt. Im BMRZ finden das Hessische Hochschulgesetz sowie die universitären Regelungen der Goethe Universität Frankfurt in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Gründung erfolgte im Jahre 2002 aufgrund einer Zielvereinbarung zwischen der Goethe Universität Frankfurt und dem Land Hessen. Das Land Hessen finanziert seit 2002 das BMRZ, jetzt im Rahmen eines Sondertatbestandes.
- 3) Spektrometer und zugeordnete Technik: Am BMRZ werden NMR- als auch EPR-Spektrometer der höchsten Leistungsklasse betrieben. Besitz und Entscheidungshoheit über diese Großgeräte ergeben sich aus Details der jeweiligen Verfahren, im Rahmen derer diese Geräte beschafft wurden (bspw. FUGG-Verfahren, DFG-Großgeräteausschreibungen, Berufungsmittel der Mitglieder des BMRZ, Industrieschenkungen).
- 4) Personal: Die Infrastruktur des BMRZ wird durch wissenschaftliches und technisches Personal der unter § 3 Abs. 2 genannten Professuren am FB 14 betrieben.
- 5) Räume: Im Rahmen der universitären Möglichkeiten werden dem BMRZ angemessene Räume zur Erfüllung seiner Aufgaben zugeordnet. Die mit Gründung der BMRZ genutzten Räume ergeben sich aus der beigelegten Anlage 1.

### § 2 Aufgaben und Zielsetzung

- 1) Das BMRZ ist ein international vernetztes, wissenschaftliches Geräte- und Infrastrukturzentrum, das der biomolekularen Elektronen- und Kernspinmagnetresonanzspektroskopie (EPR und NMR Spektroskopie) gewidmet ist. Im europäischen Forschungsraum ist es als Research Infrastructure (RI) einer Large Scale Facility aktiv.
- 2) Die Ziele und Aufgaben des BMRZ sind:
  1. Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der hessischen Hochschulforschung sowie Unterstützung wichtiger Forschungsinitiativen der Goethe Universität Frankfurt auf dem Gebiet der molekularen Wissenschaften.
  2. Bereitstellung und Erhaltung von Infrastruktur für Betrieb und Wartung von Großgeräten für NMR- und EPR-Spektroskopie für Forschung und Ausbildung.
  3. Förderung von Initiativen für die technische Entwicklung auf dem Gebiet der magnetischen Resonanz (kontinuierliche Modernisierung vorhandener Geräte, weiterer Ausbau des Zentrums).
  4. Unterstützung von Grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung im Bereich der biomolekularen magnetischen Resonanz im Rahmen von Drittmittelprojekten (bspw. DFG, BMBF, EU).
  5. Unterstützung von Grundlagenforschung in Kooperation mit Unternehmen der Wirtschaft.

6. Wissenstransfer und Weiterbildung.
  7. Bereitstellung der Großgeräte für externe nationale und internationale Nutzer.
- 3) Die Ergebnisse der im Zentrum durchgeführten Forschungsarbeiten werden veröffentlicht oder der Allgemeinheit auf andere Weise zugänglich gemacht.

### § 3 Ordentliche und assoziierte Mitglieder

- 1) Das BMRZ hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Verwirklichung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht sich, an der Selbstverwaltung des BMRZ zu beteiligen.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind die jeweiligen Inhaber oder Inhaberinnen der Professuren Chemische Biologie/Organische Chemie (FB 14), Physikalische Chemie (FB 14), Biophysikalische Chemie (FB 14), Biophysikalische Chemie/Biologische Festkörper-NMR (FB 14), Chemische Biologie (FB 15) und Computergestützte Verfahren der NMR (FB 14) sofern deren Forschungsaktivitäten primär mit dem Gebiet der biomolekularen magnetischen Resonanz verknüpft sind.
- 3) Auf Antrag können auch weitere ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn diese:
  1. als Professorinnen oder Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an der Goethe Universität Frankfurt auf dem Gebiet der biomolekularen Magnetresonanzspektroskopie tätig sind und
  2. eine eigenständige Arbeitsgruppe leiten und
  3. ausgewiesene Expertise auf dem Gebiet der biomolekularen Magnetresonanzspektroskopie vorweisen können.
- 4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Goethe-Universität Frankfurt können auf Antrag assoziierte Mitglieder werden, wenn
  1. sie auf dem Gebiet der Magnetresonanzspektroskopie arbeiten und
  2. Eigenständige Leitungen einer Arbeitsgruppe sind oder waren (bspw. noch aktive pensionierte oder emeritierte Professorinnen oder Professoren) und
  3. ihre Tätigkeit einen starken Bezug zu den Themen des BMRZ aufweist.
- 5) Eine assoziierte Mitgliedschaft auf Antrag ist auch für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der Goethe-Universität stehen, aus den Arbeitsgruppen der ordentlichen Mitglieder möglich, wenn diese (formlos) durch das entsprechende ordentliche Mitglied vorgeschlagen werden. Assoziierte Mitglieder sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit rede- und antragsberechtigt.
- 6) Die schriftlichen Anträge und die Vorschläge gemäß Abs. 5 auf ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft sind an den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Auswahlkriterium ist eine ausgewiesene Forschungs- oder Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der biomolekularen Magnetresonanzspektroskopie gemäß Abs. 3 und Abs. 6.
- 7) Die ordentliche und assoziierte Mitgliedschaft erlischt
  1. durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes,
  2. Tod des Mitgliedes,
  3. die ordentliche Mitgliedschaft mit Ausscheiden aus der Goethe-Universität
  4. durch Ausschluss des Mitgliedes durch das Direktorium nach Anhörung.

### § 4 Nutzung

Die Mitglieder des BMRZ, die Mitglieder der Goethe-Universität Frankfurt sind, haben Zugang zu den am BMRZ betriebenen Spektrometern. Das Direktorium erlässt eine Nutzungsordnung für das BMRZ unter Berücksichtigung anerkannter Regelungen der DFG und aktueller laufender Infrastrukturprogramme der EU.

## § 5 Organe

Die Organe des BMRZ sind das Direktorium, der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin (GD) und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Direktorium

- 1) Das Direktorium besteht aus drei professoralen Mitgliedern der Goethe-Universität, dem/der GD sowie zwei Direktoren oder Direktorinnen. Das Direktorium wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Abs.2 durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des/der GD erfolgt in Einvernehmen mit dem Präsidium.
- 2) Die Amtszeit des Direktoriums beträgt 3 Jahre.
- 3) Das Direktorium führt die Geschäfte des BMRZ und ist insbesondere zuständig für
  1. Erstellung von Grundsätzen über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Mitteln
  2. Erlass der Nutzungsordnung
  3. Beschlussfassung über die Haushalts- und Budgetplanung des BMRZ in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung
  4. Beschlussfassung über den Jahresbericht und Jahresabschluss nach Beteiligung der Mitgliederversammlung.

## § 7 Beschlussfassungen des Direktoriums

- 1) Beschlüsse des Direktoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- 2) Das Direktorium wird von dem/der GD nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder des Direktoriums dies verlangen. Die Einladung kann über elektronische Mitteilungssysteme erfolgen. Ein Direktoriumsmitglied kann sich ausschließlich im Fall der längeren Abwesenheit durch ein anderes Direktoriumsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Direktoriumsmitglied kann mehr als ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten.
- 3) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Das Direktorium trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen JA-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der GD. Auf Wunsch mindestens eines Direktoriumsmitglieds erfolgt eine Abstimmung durch geheime Stimmabgabe.
- 4) Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) sowie fernmündlich (z.B. Telefonkonferenz/Videokonferenz) oder auf elektronischem Wege sind zulässig, wenn alle Direktoriumsmitglieder beteiligt sind und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Bei Widerspruch ist der Vorgang in der nächsten Direktoriumssitzung zu behandeln.
- 5) Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Geschäftsführender Direktor / Geschäftsführende Direktorin

- 1) Der/die GD leitet das Tagesgeschäft des BMRZ und setzt die Direktoriumsbeschlüsse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er/sie verwaltet das BMRZ, ist verantwortlich für dessen Betrieb und vertritt es gemeinsam mit dem Direktorium - unter Beachtung der Befugnisse des Präsidiums - nach innen und außen.
- 2) Der/die GD verwaltet das Budget und die Bewirtschaftungskosten des BMRZ. Der/die GD beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der/die GD hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einen Beschluss des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbar dringenden Fällen hat er/sie unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Direktoriums einzuberufen. Für solche Dringlichkeitssitzungen können kürzere Fristen als in § 7 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Direktorium gewählt werden.
- 3) Der/die GD berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das BMRZ bedeutenden Angelegenheiten. Er/sie erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über das BMRZ und ist dem Direktorium gegenüber rechenschaftspflichtig. Der/die GD verfügt bei der Abnahme der Rechenschaftspflicht über kein Stimmrecht.

- 4) Der/die GD übt – unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätspräsidentin oder des Universitätspräsidenten – gemäß § 38 Abs. 1 HHG das Hausrecht aus.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des BMRZ. Die assoziierten Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen. Assoziierte Mitglieder sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit rede- und antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt. Der/die GD lädt mindestens einmal im Jahr in Textform unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten können von jedem Mitglied gestellt werden und spätestens eine Woche vor der Sitzung beim GD/bei der GD eingehen.
- 2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
  1. Die Mitgliederversammlung ist an der Budget- und Haushaltsplanung beteiligt und kann mit einer Zweidrittelmehrheit Änderungen im Budget- und Haushaltsplan des BMRZ beschließen.
  2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Anträge auf ordentliche und assoziierte Mitgliedschaft gemäß §3 Abs. 8.
  3. Die Mitgliederversammlung beteiligt sich an der Beschlussfassung über den Jahresbericht und den Jahresabschluss.
  4. Die Mitgliederversammlung kann über eine Änderung dieser Ordnung gemäß § 11 entscheiden.

## § 10 Sitzungsprotokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Direktoriums sind in Protokollen festzuhalten, die vom GD/von der GD und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Die entsprechenden Maßgaben folgen der Gremienordnung der Goethe-Universität. Die genehmigten Protokolle werden dem Präsidium und den Dekanen und Dekaninnen der Fachbereiche 14 und 15 zur Kenntnis vorgelegt.

## § 11 Änderungen der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung können mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

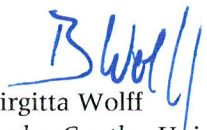
## § 12 Evaluation

Das BMRZ ist alle fünf Jahre durch das Präsidium zu evaluieren.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums und nach Stellungnahme des Senats durch Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 12.03.2018

  
Prof. Dr. Birgitta Wolff  
Präsidentin der Goethe-Universität

Anlage

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

UniReport Satzungen und Ordnungen vom 12.03.2018

# ANLAGE 1

zur

**Ordnung für das  
„Biomolekulare Magnet-Resonanz-Zentrum (BMRZ)“  
der Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Gemäß §1 Abs. 5**

Das Zentrum nutzt die Spektrometerhallen in den Gebäuden Biozentrum N201, N202, im Wasserwerk sowie den Neubau „1.2 GHz Projekt“ (Gebäudeerweiterung des Biozentrums N201/N202).

Stand: 22.11.2017

